

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Biallas, Althusmann, Wojahn (CDU), eingegangen am 6. 5. 1997

Betr.: Beteiligung von Lehrkräften und anderen Landesbediensteten bei Demonstrationen und Rechtsbrüchen im Zusammenhang mit dem CASTOR-Transport

Nachdem der Niedersächsische Innenminister über den Verlauf des CASTOR-Transports vor dem Innenausschuß berichtet hat, wurde darüber hinaus deutlich, daß eine Fülle von Vorgängen den Verdacht nahelegt, daß Rechtsbrüche nicht nur von gewaltbereiten Demonstranten begangen wurden, ohne daß strafrechtliche Schritte gegen die Betreffenden eingeleitet wurden. So kam es z. B. im Vorfeld des Transports zu illegalen Besetzungen von Schulen und Turnhallen.

In bezug auf die Beteiligung von Lehrkräften hat die Bezirksregierung Lüneburg in einer Verfügung vom 14. Februar 1997 ausgeführt: „Für Lehrkräfte weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, daß diese, wie alle anderen Beschäftigten auch, verpflichtet sind, zum Dienst zu erscheinen. Die verfassungsrechtliche Garantie der Versammlungsfreiheit rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Dienst. Entgegen anderslautenden Pressemitteilungen wird das Fernbleiben der Lehrkräfte vom Unterricht von mit weder geduldet noch gebilligt. Verstöße werden in der Regel dienstrechtliche Folgen haben.“ Alle öffentlichen Schulen in den Landkreisen Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg sind gebeten worden, die Lehrkräfte entsprechend zu informieren. Dem stehen Hinweise gegenüber, daß zahlreiche Lehrkräfte dem Unterricht ferngeblieben sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat sie ermitteln lassen, wie viele und welche Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem CASTOR-Transport dem Dienst ferngeblieben sind?
2. Wenn nein, handelte es sich bei der Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg nur um leere Worte und um eine Ankündigungspolitik ohne Folgen?
3. Wie viele Lehrkräfte sind nach Erkenntnissen der Landesregierung dem Dienst ferngeblieben?
4. Wie viele dienstrechtliche Konsequenzen haben sich daraus jeweils ergeben, wie viele entsprechende Verfahren sind eingeleitet worden?
5. Waren an den illegalen Besetzungen von Schulen und Turnhallen Lehrkräfte oder andere Bedienstete des Landes Niedersachsen beteiligt?
6. Wurden Personalien festgestellt, und beabsichtigt die Landesregierung, rechtlich gegen diese Personen vorzugehen?
7. Entstand dem Land Schaden durch die Besetzung der Schulen und Hallen (z.B. Kosten für Anfahrt oder Benutzung anderer Unterkünfte, Unterrichtsausfall), und wurden die Besetzer zum Schadenersatz herangezogen?

8. Stimmt es, daß mit den illegalen Besetzern schriftliche oder mündliche Vereinbarungen getroffen wurden, und wie sehen diese Vereinbarungen aus?
9. Ist es richtig, daß die Polizeiführung der Forderung der Schüler, nach abgeschlossener Besetzung diese aus Prestigegründen „rauszutragen“, nachgekommen ist?
10. Wie wurde dieses für die Polizeibeamten entwürdigende Zugeständnis den eingesetzten Beamten erklärt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16. 5. 1997 – II/722 – 835)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
– 01 – 01 420/5 – II/721 – 835 –

Hannover, den 1. 7. 1997

Zum Vorgehen von Polizei und Justiz bei Rechtsbrüchen im Zusammenhang mit dem CASTOR-Transport hat die Landesregierung schon in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Biallas, Althusmann und Wojahn vom 22.4.1997, Drs 13/3029, ausführlich Stellung genommen. Grundsätzlich kann insofern auf die entsprechenden Ausführungen – insbesondere was die Zielsetzung des abgestuften Vorgehens der Polizei anbelangt – verwiesen werden. Auch im Zusammenhang mit den Besetzungen der Turnhallen war die Strategie der Polizei insgesamt auf ein abgestuftes Vorgehen ausgerichtet und setzte vor allem auf Verhandlungstaktik. In zahlreichen Gesprächen sollten die der Polizei gegenüberstehenden Personen von der Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen überzeugt werden. Diese Vorgehensweise der Polizei war bereits in dem Stadium des bevorstehenden Einsatzes richtungsweisend für den gesamten weiteren Verlauf und trug wesentlich zu einer Deeskalation in der Vorphase bei.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat – wie von den Fragestellern zutreffend erwähnt – rechtzeitig vor dem CASTOR-Transport, und zwar durch Verfügung vom 14.2.1997 an alle öffentlichen Schulen in den Landkreisen Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg unter Hinweis auf die Rechtslage nochmals ausdrücklich klargestellt, daß Lehrkräfte – wie andere Landesbedienstete auch – zum Dienst zu erscheinen haben und Verstöße gegen diese Verpflichtung in der Regel dienstrechtliche Folgen haben würden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügungen vom 21.3. und 21.5.1997 die Schulen im Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgefordert, die Lehrkräfte zu melden, die aufgrund des CASTOR-Transportes dem Unterricht ungenehmigt ferngeblieben sind. Außerdem sollten die Schulen berichten, ob und ggf. in welchem Umfang der Unterricht wegen der Abwesenheit der Lehrkräfte ausgefallen ist.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Da die Meldungen von 6 Schulen noch ausstehen, kann diese Frage noch nicht abschließend beantwortet werden. Nach vorläufigen Ergebnissen sind an 25 Schulen insgesamt 29 Lehrkräfte dem Dienst ferngeblieben.

Zu 4:

Nach alsbaldigem Abschluß der Erhebung werden im Einzelfall jeweils disziplinarische Vorermittlungen einzuleiten sein, sofern hierfür die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu 5 und 6:

Identitätsfeststellungen auf der Grundlage des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes bzw. der Strafprozeßordnung wurden nicht durchgeführt. Daher ist eine Aussage dazu, ob sich Lehrkräfte oder andere Landesbedienstete – und ggf. welche – an den Besetzungen beteiligt haben, nicht möglich.

Zu 7:

Nein.

Zu 8 bis 10:

In Gesprächen mit dem betreffenden Personenkreis wurde verdeutlicht, daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine Räumung der Hallen vorlägen und sich die Polizei eine Option auf die Nutzung der Turnhallen offenhalten müsse, wenn dies aus fürsorglichen Gründen gegenüber den Einsatzkräften erforderlich werde. Dem Anliegen der Polizei wurde grundsätzlich Verständnis entgegengebracht, einer Räumung wollte man sich nicht aktiv widersetzen.

Polizeiliches Ziel war die freiwillige Beendigung der Besetzungen ohne den Einsatz von Zwangsmitteln. Wo dies nicht erreicht wurde, wurden Personen von jeweils zwei Beamtinnen bzw. Beamten herausgetragen. Die Verhandlungsgespräche dienten der Entspannung der jeweiligen Einsatzsituation. Sie sind als Teil des abgestuften Einsatzkonzeptes zu werten, das bereits in der Vorphase mit gutem Erfolg praktiziert wurde. Die Vorgehensweise der Polizei erfuhr in den Medien eine positive Berichterstattung. Auch das „Raustragen“ war Teil des Konzeptes. Die eingesetzten Polizeikräfte empfanden diesen Auftrag nicht als ein „entwürdigendes“ Zugeständnis.

Es trifft zu, daß die Polizei mit den betreffenden Personen mündliche Vereinbarungen getroffen hat, die u. a. folgende Inhalte hatten:

- keine permanente Belegung der Halle nach Räumung bis zum Einsatzen
- Belegung mit Einsatzkräften erfolgt in besonderen Bedarfsfällen
- die Polizei ist bemüht, bei Inanspruchnahme der Halle Verkehrsbewegungen möglichst gering zu halten, um den Schulbetrieb nicht über Gebühr zu stören
- Besetzer der Halle leisten keinen aktiven Widerstand
- die Polizei setzt bei der Räumung ausschließlich Kräfte ohne Schlagstöcke, Schutzschilde und Schutzhelme ein.

In einer schriftlichen Vereinbarung wurde u. a. geregelt:

Die Allzweckhalle wird nicht für polizeiliche Zwecke benutzt. Sie wird mit sofortiger Wirkung wieder für Schul- und Vereinssport (sobald rechtlich geklärt) zur Verfügung stehen.

Wernstedt